

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

Verein für Kanarienzucht und Vogelfreunde 1913 Konstanz und Umgebung e.V.

2. Sitz des Vereins ist Konstanz.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Pflege und Förderung der Vogelzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßiger artgerechten Vogelhaltung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Achtung des Vogelschutzes und Tierschutzes und dessen Gesetze. Bekämpfung unlauterer Machenschaften in der Vogelzucht einschließlich des Handels.

4. Die allgemeine Beratung, Betreuung und Aufklärung über neuzeitliche Vogelzucht.

5. Die Verbreitung und Förderung der Vogelzucht durch entsprechende Betreuung und Schulung der Mitglieder, durch Abhaltung und Beschickung von Vogelausstellungen verbunden mit entsprechenden Prämierungen in den einzelnen Zuchtsparten auf der Grundlage des AZ. und DKB. Standart.

6. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person, Vogelzüchter und Tierliebhaber, kann ohne Unterschied des Alters, Berufs oder des Geschlechts auf Grund eines schriftlichen Antrags Mitglied des Vereins werden.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den 1. Vorstand oder seinem Vertreter in einer Monats- oder in der Jahreshauptversammlung.
Die Mitgliedschaft ist zunächst für 1 Jahr auf Probe und geht stillschweigend in eine dauerhafte Mitgliedschaft über, wenn nicht eine der beiden Parteien die Mitgliedschaft schriftlich für beendet erklärt.
Ein Einspruchsrecht besteht für beide Parteien nicht.
4. Mit der Aufnahme werden die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag fällig.
5. Ein Mitglied, das trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, ist aus dem Verein auszuschließen, unter Einhaltung einer 3 monatigen Frist. Beginn der Frist ist der 31. März eines jeden Jahres.
6. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, eine Vereinsnadel und ein Exemplar der Satzung.
Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung und Einhaltung der Satzung.
7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich, der Austritt muss schriftlich, gegenüber dem Vorstand erklärt werden, unter Beifügung des Mitgliedsausweises.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 11) oder durch Tod.

9. Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, oder zu schädigen versucht, den Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann nachdem die oder der Beschuldigte Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, durch Verwarnung oder durch Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.
Gegen diesen Beschluss steht dem Beschuldigten das Recht des schriftlichen Einspruchs zu. Während des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des betroffenen Mitgliedes. Ein Einspruch ist binnen 8 Tagen nach Eröffnung durch die Vorstandschaft einzulegen. Nach dem Verstreichen der Frist, oder der erneuten Bestätigung durch die Vorstandschaft wird der Beschluss unanfechtbar wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder haben das Recht und die Pflicht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jugendliche Mitglieder haben das Recht, als Zuhörer an den Versammlungen teilzunehmen. Ab dem 18. Lebensjahr haben sie Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ohne Einschränkung wählbar.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, sie sind nicht wählbar und haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.
5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass aktiv am Vereinsleben teilgenommen wird, seine Ziele gefördert und sein Ruf und sein Vermögen nicht geschädigt wird.
6. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
7. Die Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 6.

§ 6 Beitrag und Umlagen

1. Alle Aktiven, Passiven und Fördernde Mitglieder haben Beiträge zu zahlen laut der Gebührenliste.
2. Die Beitragszahlung hat im 1. Quartal zu erfolgen, spätestens jedoch zum 31.03. eines jeden Jahres.
3. Mit nicht erfolgter Beitragszahlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Die Verbandsbeiträge werden von jedem Mitglied selbst entrichtet. Sie sind nicht Bestand des jährlichen Vereinsbeitrags.
5. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer freiwilligen Umlage beschließen.

§ 7 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden,
 - a) die Vereinsnadel in Silber für 10 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - b) die Vereinsnadel in Gold für 20 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - c) die Ehrenmitgliedschaft für 30 jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
 - d) die Ehrenvorstandschaft bei besonderen Verdiensten um den Verein und die Vorstandschaft.
2. Die Verleihung der Vereinsnadeln wird von der Vorstandschaft beschlossen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und Ehrenvorstand wird von der Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen und in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

§ 8 Versammlungen

1. Monatsversammlung
 2. Jahreshauptversammlung
 3. Außerordentliche Jahreshauptversammlung
- 1a) Die Monatsversammlung wird einberufen durch die Veröffentlichung im Jahresprogramm und in der Tagespresse.
Die Monatsversammlung dient der Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung oder der Vorstandschaft zugewiesen sind.
Bei jeder Monatsversammlung sollte, wenn möglich, eine Tierbesprechung oder ein Fachvortrag stattfinden.

- 2a) Die Jahreshauptversammlung muss ein Mal im Jahr im ersten Quartal abgehalten werden. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 18 Tagen, sie muss den Tagungsort und die Zeit sowie die Tagungsordnungspunkte enthalten. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 10 Tage vorher an den Vorstand einzureichen.
- 3a) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Monatsversammlung
3. Die Vorstandschaft

§ 10 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft.
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts.
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung der gesamten Vorstandschaft und des 1. und 2. Kassier.
 - e) Wahl eines Wahlleiters.
 - f) Wahl der geschäftsführenden Vorstandschaft und der erweiterten Vorstandschaft.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
 - h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
 - i) Behandlung und Abstimmung über die eingegangenen Anträge.
 - j) Wahl der zwei Kassenprüfer.
2. Jede vorschriftsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung, Monatsversammlung und außerordentliche Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht, auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter eine zweite Stimme und entscheidet mit ihr über Annahme oder Ablehnung des Antrages.

3. Satzungs- und Zweckänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
In diesem Falle hat der Versammlungsleiter keine zweite Stimme.
4. Die Abstimmungen erfolgen per Akklamation, Auf Antrag von zwei Mitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
5. Bei allen Vereinsversammlungen hat der Versammlungsleiter Hausrecht, und er kann Gäste zulassen. Ein Diskussionsrecht der Gäste besteht nicht.
6. Briefwahl ist bei dringender Verhinderung zulässig.
7. Wählbar sind Anwesende stimmberechtigte Mitglieder oder aber solche von denen eine schriftliche Bestätigung der genau definierten Posten für die sie kandidieren vorliegt.
8. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.
9. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
10. Nach erfolgter Entlastung der Vorstandschaft erlischt jeglicher Anspruch von seitens des Vereins.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die geschäftsführende Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. Vorsitzenden	wird gewählt auf 2 Jahre
b) dem 2. Vorsitzenden	wird gewählt auf 2 Jahre
c) dem 1. Kassierer	wird gewählt auf 2 Jahre
d) dem 1. Schriftführer	wird gewählt auf 2 Jahre

2. Die erweiterte Vorstandschaft des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) dem Vogelhausverwalter	wird gewählt auf 2 Jahre
b) dem 2. Kassierer	wird gewählt auf 2 Jahre
c) dem Ringwart	wird gewählt auf 2 Jahre
d) dem 2. Schriftführer	wird gewählt auf 2 Jahre
e) dem Zuchtgeländewart	wird gewählt auf 2 Jahre

3. Besonderheit

Bei der Annahme dieser Satzung, werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der Vogelhausverwalter, der Ringwart, und der Zuchtgeländewart auf 3 Jahre gewählt. Alle weiteren Wahlen werden im 2 Jahresrhythmus ausgeführt.

Richtlinien und Zuständigkeiten der Vorstandschaft.

4. Die Vorstandssitzung wird auf bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorstand durch Zuruf einberufen und geleitet.
5. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder der Vorstandschaft dies unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, unabhängig von der erschienenen Anzahl.
7. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Versammlungsleiter eine zweite Stimme und entscheidet mit ihr über Annahme oder Ablehnung des Antrages.
8. Je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorstand vertreten in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten den Verein.
9. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende hält die Verbindung zu anderen Vereinen oder übergeordneten Verbänden.
Der 2. Vorstand ist gleichzeitig Pressewart.
10. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.
Er kann im Rahmen des ordentlichen Haushaltes bis zu einem Betrag in Höhe von 500,- € verfügen.
Über außerordentliche Ausgaben die mehr als 500,- € betragen entscheidet die Vorstandschaft.
Die Spendenkasse vom Vogelhaus (Stadtgarten) wird separat ausgewiesen und das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
Die zwei zur Leerung benötigten Schlüssel sind getrennt aufzubewahren.
Die Schlüssel für die Vorhängeschlösser befinden sich in der Hand des 1. Kassierers.
Der Schlüssel für das innere Schloss ist in der Hand des 1. Vorstands und eines Kassenprüfers.
11. Der 2. Kassierer ist für den ordnungsgemäßen Eingang der bar eingehenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen verantwortlich.

12. Der 1. Schriftführer oder der 2. Schriftführer fertigt von jeder Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ein Protokoll an.
Zusätzlich sind alle Beschlüsse sofort in ein Beschlussbuch einzutragen.
Die Protokolle und das Beschlussbuch sind vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.
13. Der Vorstandschaft obliegt die Erstellung von internen Schaurichtlinien für die Vereinsmeisterschaften in der Vogelzucht.
14. Der Vogelhausverwalter ist zuständig für das Vogelhaus im Stadtgarten. Über das Einsetzen und das Entnehmen von Tieren hat die Vorstandschaft im Einvernehmen mit dem Vogelhausverwalter zu entscheiden. Gespendete Tiere werden nur in gesundem und flugfähigem Zustand angenommen.
Der Zuchtgeländewart ist zuständig für das vereinseigene Zuchtgelände.
Über Veränderungen im oder am Vogelhaus (Stadtgarten) und dem vereinseigenen Zuchtgelände entscheidet die Vorstandschaft.
Über die Verpachtung der Zuchthütten und der Zuchtvolieren entscheidet die Vorstandschaft.
15. Der Ringwart ist zuständig für die rechtzeitige Ringbestellung (DKB) und die Anmeldung der Vögel bei den Verbandsschauen (VSB / DKB).
16. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die durch die Vorstandschaft beschlossenen Arbeitsstunden pro Jahr, zu den ebenfalls beschlossenen Bedingungen zu leisten.
Nicht geleistete Arbeitsstunden sind entsprechend der Gebührentabelle abzulösen.
17. Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft dürfen keine Doppelfunktion innerhalb der geschäftsführenden Vorstandschaft ausüben. Sie können jedoch in der erweiterten Vorstandschaft eine Doppelfunktion übernehmen.
Innerhalb der erweiterten Vorstandschaft ist eine Doppelfunktion ebenfalls möglich.
Die in Personalunion stehenden Vorstandschaftsmitglieder haben nur ein Stimmrecht.
18. Der Vorstandschaft obliegt die Erstellung einer Gebührentabelle.
19. Die Tätigkeiten aller Mitglieder sind ehrenamtlich.
Entstandene Unkosten werden nach der Gebührentabelle erstattet.
20. Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
Die Ergänzungswahl ist nur bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode gültig.
21. Alle nicht ausdrücklich einem Vereinsorgan zugeordneten Angelegenheiten, fällt in jedem Falle in die Zuständigkeit der Vorstandschaft.
22. Befindet sich ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so kann nach einmaliger, schriftlicher Mahnung und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, auf Beschluss der Vorstandschaft, das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
23. Beschlussfassung über die Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vereinsvermögen darf nur, ausschließlich und unmittelbar zu dem im § 2 genannten gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder der Vorstandschaft. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe, sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Vorstandschaft, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein sind ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorstand und der 2. Vorstand gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, das der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Nachsorgeklinik Tannheim gGMBH zu übergeben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Das Vogelhaus im Konstanzer Stadtgarten ist der Stadtverwaltung Konstanz (Grünflächen Amt) unverändert zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 25.04.2009 beschlossen und setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.